Wirtschaftssatzung
der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
für das Geschäftsjahr 2021

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes hat in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2020 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) geändert worden ist, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2021 (01.01. - 31.12.) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	16.070.000,-- Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	17.420.000,-- Euro
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	- 1.350.000,-- Euro

2. im Investitionsplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0,-- Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	240.000,-- Euro

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,-- € nicht übersteigt.

   Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,-- € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 **IHK-Zugehörigen**, die **nicht in das Handelsregister eingetragen** sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

a) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 7.700,-- Euro

soweit nicht die Befreiung nach II Ziffer 1. eingreift — 50,-- €

b) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 7.700,-- Euro bis 24.500,-- Euro — 100,-- €

c) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 24.500,-- Euro bis 98.000,-- Euro — 200,-- €

2.2 **IHK-Zugehörigen**, die **in das Handelsregister eingetragen** sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 98.000,-- Euro — 200,-- €

2.3 **IHK-Zugehörigen** mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb, mit mehr als 98.000,-- Euro — 400,-- €

2.4 **IHK-Zugehörigen,** die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

a) mehr als 7.925.000,-- Euro Bilanzsumme, mehr als 16.361.340,-- Euro Umsatz oder mehr als 250 Arbeitnehmer — 1.540,-- €

b) mehr als 23.008.134,-- Euro Bilanzsumme, mehr als 51.129.188,-- Euro Umsatz oder mehr als 750 Arbeitnehmer — 6.000,-- €

c) mehr als 51.129.188,-- Euro Bilanzsumme, mehr als 102.258.376,-- Euro Umsatz oder mehr als 1.500 Arbeitnehmer — 15.000,-- €

3. Als Umlage sind zu erheben 0,30 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb.

Für IHK-Zugehörige im Sinne von II Ziffer 2.4 a) bis c) ermäßigt sich der Betrag der Umlage um den Teil des Grundbeitrages, der 770,-- Euro übersteigt

4. Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag gemäß II Ziffer 2.1 bis 2.3 sowie für die Umlage gemäß II Ziffer 3 ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2021.

5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben.

   Soweit kein Gewerbesteuermessbetrag und kein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb und/oder Umsatz mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrags erhoben bzw. der IHK-Zugehörige vom Beitrag freigestellt.

   Von den übrigen IHK-Zugehörigen wird eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages gem. II Ziffer 2.1 a) bzw. II Ziffer 2.2 erhoben.

   Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspfllicht abschließend und nur die Höhe des Beitrags vorläufig. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das jeweilige Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berichtigter Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der korrigierte Bescheid regelt nur die Korrektur der Höhe des jeweiligen Beitrags.

III. Kredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von -,-- Euro aufgenommen werden.

Saarbrücken, 09. Dezember 2020

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Dr. Hanno Dornseifer
Präsident

Dr. Heino Klingen
Hauptgeschäftsführer